

Feuerwehr Bölchen



Statuten

des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen

Ausgabe 19.02.2014

Version: 1.00

Vorprüfung Kanton	07.02.2014
Vorprüfung BGV	07.02.2014
Genehmigung Feuerwehrrat:	13.02.2014
Genehmigung Gem.Versamml. Eptingen	19.03.2014
Genehmigung Gem.Versamml. Tenniken	03.06.2014
Genehmigung Gem.Versamml. Diegten	24.06.2014
Genehmigung Regierungsrat	12.08.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Grundlage, Sitz, Zweck	3
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes	3
§ 2 Aufgabe der Feuerwehr	3
§ 3 Bauten und Material.....	3
II. Mitgliedschaft und Finanzierung	3
§ 4 Einwohnergemeinden	3
§ 5 Finanzierung	3
§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden	4
§ 7 Aufteilung der Beiträge.....	4
§ 8 Ersatzabgabe.....	4
§ 9 Ersatz der Einsatzkosten (§§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG) .	4
§ 10 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)	4
§ 11 Vergütungen für Hilfestellungen.....	4
III. Dienstpflicht, Rekrutierung	5
§ 12 Dienstpflicht, Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)	5
§ 13 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG).....	5
§ 14 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG).....	5
§ 15 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG).....	5
§ 16 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG).....	6
§ 17 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG).....	6
§ 18 Befreiung vom persönlichen Dienst.....	6
IV. Die Organisation des Verbandes	6
§ 19 Organe	6
§ 20 Feuerwehrtrat, Wahl und Amtsdauer	7
§ 21 Konstituierung	7
§ 22 Einberufung.....	7
§ 23 Beschlussfassung	7
§ 24 Protokoll.....	7
§ 25 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats (§ 16 Abs. 3 FWG)	8
§ 26 Zusammensetzung, Konstituierung.....	8
§ 27 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission	8
V. Organisation der Feuerwehr	8
§ 28 Feuerwehrverordnung.....	8
§ 29 Kommando.....	8
VI. Administration und Rechnungswesen	9
§ 30 Administration und Rechnungsführung	9
§ 31 Entschädigung	9
§ 32 Buchhaltung	9
VII. Feuerwehrmagazin, Mobiliar	9
§ 33 Feuerwehrmagazine	9
§ 34 Feuerwehrmobiliar	9
VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	10
§ 35 Busse	10

IX. Austritt, Auflösung und Liquidation	10
§ 36 Austritt.....	10
§ 37 Auflösung und Liquidation.....	10
X. Schlussbestimmungen	10
§ 38 Rechtsmittel	10
§ 39 Statutenänderungen.....	11
§ 40 Aufhebung bisheriger Statuten.....	11
§ 41 Genehmigungen, Inkrafttreten	11
Anhang A - Entschädigungen	12

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter .

I. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Bölchen" besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs.1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz der Feuerwehr Bölchen ist Diegten.

§ 2 Aufgabe der Feuerwehr

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

² Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

³ Die Feuerwehr führt im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Feuerschau durch.

§ 3 Bauten und Material

¹ Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.

² Er mietet die notwendigen Feuerwehrebauten und -einrichtungen von Dritten an.

II. Mitgliedschaft und Finanzierung

§ 4 Einwohnergemeinden

¹ Mitglieder der Feuerwehr Bölchen sind die Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen und Tenniken.

² Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden der Umgebung bedarf der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung jeder Mitgliedgemeinde.

§ 5 Finanzierung

Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben durch:

- Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und privater Versicherungen
- Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen
- Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten
- Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden
- Aufnahme von Darlehen

§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Mitgliedgemeinden gebundene Ausgaben.

³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

§ 7 Aufteilung der Beiträge

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

³ Der Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedgemeinden ist wie folgt zur Zahlung fällig:

31. Januar	50 % des Kostendeckungsbeitrages (Basis Budget)
30. Juni	50 % des Kostendeckungsbeitrages (Basis Budget) Mit Differenzzahlung auf Grund der Schlussabrechnung - des vorangegangenen Jahres

§ 8 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Mitgliedgemeinden legen für ihre Einwohner die Bemessung der Ersatzabgabe in einem Reglement fest und erheben diese.

§ 9 Ersatz der Einsatzkosten (§§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

§ 10 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind an den Zweckverband zu entrichten.

² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 11 Vergütungen für Hilfestellungen

Mitgliedgemeinden, die eine Hilfestellung in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.

III. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 12 Dienstpflicht, Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Einwohnergemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

² Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann der Feuerwehrrat das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten.

§ 13 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrrat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Bei Nichtbedarf kann auf die Rekrutierung verzichtet werden.

³ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 14 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Das Feuerwehrkommando stellt dem Feuerwehrrat - unter Berücksichtigung des Bestandes an Feuerwehrpflichtigen - Antrag auf Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Der Feuerwehrrat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es wird dabei keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind.

³ Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr
(*Aus Sicht eigenem FW-Bestand –Entscheid liegt danach bei der Niederlassungsgemeinde*).
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.
- d. freiwillige Feuerwehrdienstleistungen zwischen dem 18. und 19. Altersjahr

§ 15 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Das Feuerwehrkommando nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Feuerwehrrat nimmt auf Antrag vom Feuerwehrkommando die Beförderungen in Offiziersgrade vor und wählt die Feldweibel und Fouriere.

³ Der Feuerwehrrat ernennt auf Antrag vom Feuerwehrkommando den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter.

§ 16 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 17 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Die Ansätze werden vom Feuerwehrrat festgelegt und sind im Anhang der Feuerwehrverordnung festgehalten.

² Er richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus. Die Ansätze werden vom Feuerwehrrat festgelegt und sind im Anhang der Feuerwehrverordnung festgehalten.

§ 18 Befreiung vom persönlichen Dienst

¹ Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- Kantonspolizisten
- Angehörige einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen
- Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden

² Die Ersatzabgabepflicht, richtet sich nach dem Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Wohngemeinde.

IV. Die Organisation des Zweckverbandes

§ 19 Organe

Die Organe der Feuerwehr Bülchen sind:

1. Der Feuerwehrrat
2. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Der Feuerwehrrat

§ 20 Feuerwehrtrat, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e GemG bilden den Feuerwehrtrat.

² Der Feuerwehrtrat besteht aus (7) stimmberechtigten Mitgliedern, wobei jede Gemeinde gleich viele Delegierte stellt. Der jeweilige Gemeinderat bezeichnet gegenüber dem Verband die von der Mitgliedsgemeinde delegierten (2) Personen, welche nicht der Feuerwehr Bölchen angehören dürfen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet mindestens ein Mitglied des Gemeinderates in den Feuerwehrtrat. 7. Mitglied ist von Amtes wegen das Feuerwehrkommando (1 Stimme).

³ Die Amtsperiode des Feuerwehrtrats dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode dem amtierenden Feuerwehrtrat spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

⁴ Tritt ein Mitglied des Feuerwehrtrats während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

⁵ Der Feuerwehrtrat leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht. Er kann Verfügungen erlassen.

§ 21 Konstituierung

Der Feuerwehrtrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.

§ 22 Einberufung

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Frist beträgt 10 Tage.

§ 23 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Feuerwehrtrats ist berechtigt, spätestens 3 Tage vor einer Sitzung schriftliche Anträge einzureichen. Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind oder zu spät beantragt wurden, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

² Jeder Delegierte hat das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

³ Der Feuerwehrtrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung des Feuerwehrtrats erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 24 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Dem Feuerwehrrat obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

² Der Feuerwehrrat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

³ Der Feuerwehrrat kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Mitgliedsgemeinde anbieten.

2. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 26 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen je 1 Person aus ihrer Mitte als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrrats und Angehörige der Feuerwehr Bölchen sein.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 27 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse dem Feuerwehrrat jährlich Bericht.

V. Organisation der Feuerwehr

§ 28 Feuerwehrverordnung

Die Organisation der Feuerwehr (Mannschaftsbestand, Kommandostruktur, Alarmorganisation, Ortspikett usw.), die Funktionen des Kaders, Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine sowie weitere generelle Anordnungen des Feuerwehrebetriebs werden vom Feuerwehrrat in einer separaten Feuerwehrverordnung festgelegt, soweit die entsprechende Regelung nicht in den Statuten enthalten ist.

§ 29 Kommando

Die Feuerwehr Bölchen wird durch ein Kommando, bestehend aus einem Kommandanten und 2 Stellvertretern, geführt. Es ist anzustreben, dass jede Mitgliedsgemeinde entweder den Kommandanten oder einen Stellvertreter stellt.

VI. Administration und Rechnungswesen

§ 30 Administration und Rechnungsführung

¹ Die Administration und das Rechnungswesen der Feuerwehr Bölchen werden durch eine rechnungsführende Stelle besorgt. Diese bezeichnet gegenüber dem Feuerwehrrat eine für die Administration und Rechnungsführung verantwortliche Person.

² Der Feuerwehrrat bestimmt die rechnungsführende Stelle selbständig.

§ 31 Entschädigung

Die rechnungsführende Stelle hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung der Administration und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand. Die Entschädigung ist im Anhang A festgehalten.

§ 32 Buchhaltung

Die Rechnungsführung erfolgt auf Mandatsbasis. Die Kontierung hat auf Grundlage der Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) zu erfolgen.

VII. Feuerwehrmagazin, Mobiliar

§ 33 Feuerwehrmagazine

¹ Jede Mitgliedsgemeinde stellt der Feuerwehr Bölchen nach Bedarf ein geeignetes Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Dieses hat den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr zu entsprechen und weist eine zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben geeignete Erschliessung aus. Der Zugang zu den Feuerwehrmagazinen muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

² Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt eines geeigneten Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang A festgelegt.

§ 34 Feuerwehrmobiliar

Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch die Feuerwehr Bölchen auf deren Kosten. Sie stehen im Eigentum der Feuerwehr Bölchen, welcher auch der Unterhalt obliegt.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 35 Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Statuten werden mit Busse bis zu 1'000 Fr. bestraft.

² Der Feuerwehrrat ist zuständig für Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

³ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedgemeinde.

IX. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 36 Austritt

¹ Jede Mitgliedgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes der seinem Anteil gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht.

³ Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der BGV angerufen werden.

§ 37 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes ist auf das Ende einer Amtsperiode des Feuerwehrrats möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

² Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und eines allfälligen Liquidationsüberschusses richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbandsmitglieds.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrats oder des Gemeinderats einer Mitgliedgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 39 Statutenänderungen

¹ Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfacher Mehrheit geändert werden.

² Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) und des Regierungsrats.

§ 40 Aufhebung bisheriger Statuten

Mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten werden die Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen vom 01.01.2005 aufgehoben.

§ 41 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.

² Sie treten auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT DIEGTEN

Der Präsident

Der Verwalter -----

Ruedi Ritter

Heinz Volken

GEMEINDERAT EPTINGEN

Die Präsidentin

Der Verwalter

Renate Rothacher

Thomas Marti

GEMEINDERAT TENNIKEN

Der Präsident

Der Verwalter

Erich Wiesner

Hans Portmann

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.1128 vom 12. August 2014 genehmigt.

Anhang A - Entschädigungen

Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen
Anhang A zu §§ 31 und 32

Berechnung der Entschädigung für die Administration und Rechnungsführung (§ 31)

Die Entschädigung wird mit einer Pauschalen von Fr. 3'000.00 abgegolten.

Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine (§ 32)

Diese Brutto-Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

Standflächenpreis inkl. Nebenkosten Diegten	pro m ²	Fr. 200.00
Standflächenpreis inkl. Nebenkosten Eptingen + Tenniken	pro m ²	Fr. 150.00

Standflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 01.01.2014

Gemeinde Diegten	214 m ²	Fr. 42'800.00
Gemeinde Eptingen	97 m ²	Fr. 14'500.00
Gemeinde Tenniken	0 m ²	Fr. 0.00

Die Standflächen sind jeweils bei Veränderungen des Fahrzeugbestandes neu anzupassen.